Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 4.

(No. 707.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 14ten Februar 1822., wegen einer Präklusionsfrist für die Zurückzahlung der im Jahr 1813. in Schlesien ausgeschriebenen Zwangsanleihe.

Auf den Antrag der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 27sten v. M. will Ich gestatten, daß von derselben zur baaren Zurückzahlung der in dem Jahre 1813. in der Provinz Schlesien ausgeschriebenen, und wirklich erhobenen Beiträge zur Zwangsanleihe, eine Präklusivfrist von drei Monaten angesetzt, und durch die Amtsblätter der sämmtlichen Regierungen, so wie durch die Berliner und Breslauer Zeitungen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden kann, nach deren Ablauf alle und jede Ansprüche aus dieser Anleihe sowohl an Kapital als Zinsen, für immer gänzlich erloschen seyn sollen.

Berlin, den 14ten Februar 1822.

Friedrich Wilhelm.

An
die Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(No. 708.) Gesetz wegen des Schuldenwesens der Gemeinen in den Landestheilen des linken Rheinufers und in der Stadt Wesel. Vom 7ten März 1822.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. &c.

Zur Herstellung eines festen Rechtszustandes zwischen den Gemeinen des linken Rheinufers, imgleichen der Stadt Wesel, und ihren Gläubigern, und um die verschuldeten Gemeinen in den Stand zu setzen, die Befriedigung der letztern mit Ordnung und Beachtung bereits erworbener Gerechtsame bewirken zu können, ohne ihre Zahlungsunfähigkeit herbeizuführen, ertheilen Wir auf den Antrag Unsers Staatsministeriums, und nach vernommenem Gutachten Unsers Staatsraths, folgende Vorschriften:

(Ausgegeben zu Berlin den 23sten März 1822.)

Aufhebung der älteren französischen Gesetze.

§. 1. Die französischen Verordnungen wegen Liquidirung und Bezahlung der Schulden der Gemeinen, namentlich das kaiserliche Dekret vom 1sten Oktober 1804. (9. Vendémiaire des Jahres XIII.), zweites Kapitel, und vom 21sten August 1810., imgleichen die damit in Verbindung stehenden Instruktionen ehemaliger französischer Behörden, werden hierdurch gänzlich außer Kraft gesetzt.

Verpflichtung der Gemeinen zur Schulden-Berichtigung.

§. 2. Die Gemeinen sind verpflichtet, für die ordnungsmäßige Berichtigung ihrer Schulden unter Aufsicht der vorgesetzten Regierung durch Anwendung derjenigen Mittel zu sorgen, welche in dem gegenwärtigen Gesetz hierzu bestimmt werden.

Gleichstellung der Schulden mit Wegfallung der vormaligen Theilung in alte und neue.

§. 3. Der bisherige Unterschied zwischen alten und neuen Schulden findet fernerhin nicht Statt. Vielmehr sind alle Schulden, denen nicht ein gesetzliches Vorzugsrecht zustehet, sowohl in Ansehung der Kapitalzahlung als der davon gültigen (§. 4.) Zinsenrückstände, ohne Rücksicht auf die Art oder die Zeit ihrer Entstehung, nach gleichen Grundsätzen zu behandeln.

Untersagung der Klagen für Renten und Zinsenrückstände vor dem 23sten September 1799.

§. 4. Die Rückstände an Renten und an Zinsen von der vormals alten Schuld, welche vor dem 23sten September 1799. (1. Vendémiaire des Jahres VIII.) fällig geworden, bleiben niedergeschlagen.

Vertheilung der Amtsschulden.

§. 5. Was die in dem Titel VI. Art. XXXVII. des Dekrets vom 1sten Oktober 1804. (9. Vendémiaire des Jahres XIII.) erwähnten Amtsschulden betrifft, so ist die daselbst verfügte Theilung derselben da, wo solche noch nicht geschehen, von den Regierungen unter Zuziehung der betreffenden Gemeinen ohne Verzug vorzunehmen. Auf den Grund der hiernach festgesetzten Eintheilung erhält jeder Gläubiger besondere Anweisungen auf eine ihm fernerhin zur Zahlung verpflichtete Gemeine. Will derselbe die ihm angewiesene Gemeine, als zur Berichtigung der Forderung ausschließlich verpflichtet, nicht anerkennen, so muß er sich die Vertheilung der Schuld auf die sämmtlichen Gemeinen, welche den Amtsbezirk ausgemacht haben, und die Ausfertigung von Stück-Obligationen gefallen lassen.

Von welchen Schuldforderungen die Gemeinen entlastet sind.

§. 6. Die Gemeinen bleiben von der Berichtigung aller derjenigen Schulden entbunden, mit denen dieselben entweder gegen die Domainen oder gegen die aufgehobenen Körperschaften (corps et communautés) und aufgehobenen geistlichen Stiftungen (corporations réligieuses), oder solche andere Wohlthätigkeits-Anstalten, für deren Ausgaben sie aus ihren Einkünften zu sorgen haben, verpflichtet gewesen sind.

Welche dahin nicht zu beziehen.

Es erstreckt sich jedoch diese Befreiung nicht auf solche Forderungen, welche von einer Gemeine an eine andere Gemeine oder von solchen Kirchen-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten gemacht worden, deren Unterhaltung der schul-

denden

denden Gemeine nicht obliegt. Diese sind vielmehr die Gemeinen, gleich andern von ihnen gemachten Schulden, zu befriedigen verbunden.

Werden indessen dergleichen Forderungen von Gemeinen, Kirchen-Aerarien und Stiftungen des Auslandes an Preußische Gemeinen gemacht, so sind auf dieselben diejenigen Grundsätze anzuwenden, die, wenn Preußische Gemeinen und Anstalten dergleichen Forderungen an Gemeinen des auswärtigen Staates hätten, in diesen zur Anwendung kommen würden.

Was bei ausländischen Anforderungen dieser Art statt findet.

§. 7. Um die Gemeinen desto früher in die Lage zu bringen, ihr Schuldenwesen nach den Umständen und den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln in Ordnung zu bringen, und den davon abhängenden Kredit der Gemeine wieder herzustellen und zu befestigen, wird ihnen die Behandlung dieser ihrer Angelegenheit unter der Aufsicht der Regierungen selbst überlassen. Die völlige Regulirung des Schuldenzustandes und die Feststellung des Schuldentilgungsplans soll daher allenthalben durch von ihnen selbst erwählte Bevollmächtigte erfolgen. Wie hierbei zu verfahren, und in welcher Maaße die Regierungen darüber die Aufsicht zu führen haben, wird eine von dem Ministerium des Innern an die letztern zu erlassende allgemeine Anweisung, welche durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden soll, festsetzen.

Die Ordnung des Schuldenwesens haben die Gemeinen selbstständig vorzunehmen.

§. 8. So wie Wir nun sowohl zu den verschuldeten Gemeinen als zu ihren Gläubigern das Vertrauen haben, daß beide Theile, die Verhältnisse erwägend, welche zu der Entstehung und dem unfreiwilligen Anwachs der Schuldenmassen Veranlassung gewesen sind, von selbst geneigt seyn werden, durch gütliches Uebereinkommen über den Betrag und die Tilgungsart der Schulden die Zustandebringung und Vollziehung eines festen Plans zu erleichtern, so sollen auch die bereits getroffenen Vergleiche, und was in deren Verfolg festgestellt worden ist, aufrecht erhalten werden.

Die getroffenen Vergleiche zwischen den Gemeinen und ihren Gläubigern bleiben aufrecht.

Es behält daher in allen denjenigen Gemeinen, in welchen, sey es durch Vereinigung mit den Gläubigern, oder durch Festsetzung von Seiten der Regierung, das Schuldenwesen bereits vollständig geordnet worden, und für die Befriedigung der Gläubiger die nöthigen Fonds ausgemittelt sind, dabei sein Bewenden. Weder die Gläubiger noch die Gemeinen können in dem hiernach bestehenden Zustande einseitig eine Abänderung verlangen oder vornehmen.

Sowohl, wenn dieselben das gesammte Schuldenwesen,

§. 9. In denjenigen Gemeinen, wo zwar das Schuldenwesen noch nicht in allen seinen Theilen regulirt ist, jedoch zu Verzinsung aller oder eines Theils der bereits anerkannten Schulden die erforderlichen Fonds ausgemittelt sind, und hierzu verwendet werden, ist mit dieser Zinsenzahlung, und da, wo hiernächst auch bereits abschlägliche Kapitalzahlung eingerichtet ist, ebenfalls mit dieser bis zur völligen Regulirung unausgesetzt fortzufahren.

als wenn sie nur einzelne Theile betreffen.

Grundsätze, nach welchen die Befriedigung solcher Forderungen, für die kein Abkommen zu treffen ist, einzuleiten ist.

§. 10. Für die Fälle jedoch, daß die Gemeinen sich mit den Gläubigern durch Vergleiche über die Zahlungsart und Befriedigung nicht sollten vereinigen können, erachten Wir für nöthig, die Gränzen, innerhalb welcher die letztern ihre Ansprüche geltend machen dürfen, in Folgendem zu bestimmen.

Wenn die Richtigkeit oder der Betrag streitig bleibt.

§. 11. Wenn über die Richtigkeit und den Betrag einer Forderung zwischen der Gemeine und dem Gläubiger keine Vereinigung zu treffen ist; so ist es beiden gestattet, die Entscheidung auf dem ordentlichen Rechtswege nachzusuchen.

Verzugszinsen finden nicht Statt.

§. 12. Verzögerungszinsen für die Vergangenheit werden nicht vergütet.

Von welchem Zeitpunkt ab die Zinsen der noch zu konstituirenden Schulden laufen.

§. 13. Der Zinsenlauf von den bis jetzt unverbrieften oder sonst bis daher (Art. XIX. des Dekrets vom 9. Vend. XIII.) unverzinsbar gewesenen Forderungen, soll vom 1sten Jänner 1822. an, anfangen.

Höhe des Zinsenfußes.

§. 14. Die Höhe des Zinsenfußes ist in Ermangelung eines Abkommens darüber auf vier Prozent zu bestimmen. Bei versprochenen Zinsen bewendet es, sowohl was den Zinsfuß als den Verfalltermin, von welchem ab dieselben zu liquidiren und zu berichtigen sind, betrifft, bei dem, was in den Schuldurkunden und Darlehnsverträgen festgesetzt worden ist.

Anwendung des vorhandenen Gemeinevermögens zur Schuldentilgung.

§. 15. So weit eine Gemeine nutzbares Grundvermögen, kündbare Kapitalien und andere disponible Gegenstände besitzt, ist dieselbe verpflichtet, solche zum Behuf der Tilgung ihrer Schulden beziehungsweise zu veräußern und einzuziehen, soferne sie keine andere Befriedigungsmittel besitzt. Zu einer solchen Veräußerung soll es daher auch Unserer unmittelbaren Genehmigung ferner nicht bedürfen. Es versteht sich jedoch von selbst, daß hierbei nur von solchen Grundbesitzungen die Rede ist, welche einen wirklichen Frucht- oder Nutzungsertrag gewähren, z. B. Landgüter, Gemeinweiden, Forsten u. s. w., und nicht von solchen, welche blos zu einem öffentlichen oder gemeinnützigen Gebrauch bestimmt sind, z. B. Rathhäuser, Armenhäuser u. s. w.

Theilnahme der Regierungen zu Bewirkung vortheilhafter Verkäufe.

§. 16. Zu Vermeidung nachtheiliger Uebereilungen bleibt jedoch der vorgesetzten Regierung vorbehalten, bei solchen Veräußerungen die Form und die Modalitäten des Verkaufs festzusetzen, und den Gläubigern steht in dieser Beziehung blos der Rekurs an das Ministerium des Innern zu.

Gerichtliche Verfolgung bei säumiger Erfüllung dieser Verpflichtung.

§. 17. Die Erfüllung der im §. 15. den Gemeinen auferlegten Verbindlichkeit, können die Gläubiger gegen die schuldende Gemeine im Wege Rechtens verfolgen, sobald die derselben vorgesetzte Regierung vorher auf diesfälligen Antrag den Befehl zu ihrer Befriedigung erlassen, und die Gemeine demselben nicht innerhalb sechs Wochen Genüge geleistet hat.

Wenn die Gläubiger zur Annahme terminlicher Zahlungen gehalten sind.

§. 18. In Absicht derjenigen Schulden, welche auf vorstehende Weise nicht abgetragen werden, müssen sich die Gläubiger abschlägliche Zurückzahlung neben richtiger Abführung der laufenden Zinsen gefallen lassen, und es muß da-

her

her jede Gemeine, die sich in dem Falle befindet, durch Veräußerung ihres dazu geeigneten (§. 15.) Grundeigenthums nicht ihrer Schulden sich entledigen zu können, des Endes einen vollständigen Tilgungsplan ohne Verzug zu Stande bringen.

Hauptgrundsatz bei Anlegung der Schuldentilgungspläne.

§. 19. Als Grundsatz zur Anlegung dieses Schuldentilgungsplans dient die Regel, daß die schuldende Gemeine verpflichtet ist, ihre Schulden insgesammt, sowohl was das Kapital als die noch gültigen (§. 4.) Zinsrückstände anbetrifft, und zwar letztere in so viel gleichen Theilzahlungen, als während der ganzen Tilgungsfrist laufende Zinstermine eintreten, binnen dreißig Jahren abzutragen, und zu Erreichung dieses Endzwecks diejenigen Summen, welche sie zu Bestreitung ihrer gesammten Kommunalverpflichtungen aufzubringen hat, bis auf einen Betrag, welcher vierzig Prozent von den Prinzipal- oder Elementarsummen der Grund- und der Klassensteuer (oder statt der letztern der ihre Stelle vertretenden Mahl- und Schlachtsteuer) gleichkommt, zu steigern.

Verhältnißmäßige Verminderung des jährlichen Betrags und der Tilgungsfrist.

§. 20. Sollte die gesammte Schuld einer Gemeine eine solche Anstrengung die vorgedachte Zeit hindurch nicht erfordern, so ist beides, der Betrag der jährlich aufzubringenden Summen und die Dauer der Tilgung, nach Verhältniß zu vermindern.

Wenn das Maximum nicht hinreicht.

§. 21. Sollte aber die vorgeschriebene Anstrengung noch nicht hinreichen, um die Abbürdung der gesammten Schuld in der festgesetzten Frist möglich zu machen, so behalten Wir Uns für einen solchen Fall weitere Bestimmung vor.

Mittheilung des Kommunal-Etats an die Gläubiger.

§. 22. Es muß vor allem andern das laufende Kommunalbedürfniß der Gemeine gesichert, und das daran Fehlende durch Umlagen oder sonstige Einnahmequellen vorweg gedeckt werden, wohin auch der Ausfall zu rechnen ist, welcher an den laufenden Gemeine-Einkünften durch Veräußerung des dazu geeigneten Grundvermögens in dem §. 15. gedachten Fall etwa entstehet. Es ist daher überall zunächst ein Kommunal-Etat zu entwerfen, und den Gläubigern vorzulegen, denen es jedoch unbenommen bleibt, wenn sie dagegen Erinnerungen haben, solche der Regierung, und nöthigenfalls dem Ministerium des Innern, zur Entscheidung anzuzeigen.

Einrichtung der Tilgungspläne.

§. 23. Die Schuldentilgungspläne müssen vollständig, genau und bestimmt abgefaßt werden, in der Art, daß daraus die Summe, welche jährlich zur Verzinsung und Kapitalzahlung während der Tilgungsfrist bestimmt wird, und daraus auf die jährlichen Kommunal-Etats zu übernehmen ist, klar hervorgeht. Der hierin zur Schuldentilgung ausgeworfene Betrag muß diesem Behufe gewidmet bleiben, und darf unter keinerlei Umständen eine Herabsetzung erleiden. Es bleibt jedoch den künftigen Gemeinevertretern, jede andere, den Gläubigern unnachtheilige gesetzliche Vertheilungs- und Aufbringungsart, nicht minder eine Erhöhung des jährlich zur Schuldentilgung ausgesetzten Betrags, vorbehalten.

Bei noch unentschiedenen Ansprüchen.

§. 24. In dem §. 11. bemerkten Falle ist bei Entwerfung des Tilgungsplans anzunehmen, daß eine solche noch nicht anerkannte, sondern zur richterlichen Entscheidung ausgesetzte Schuld wirklich richtig sey, und ihr Betrag, ohne daß der Gläubiger dadurch ein Recht erhält, mit in die Berechnung der Gesammt-Schuldenmasse aufzunehmen. Die Vollstreckung der ergehenden Rechtssprüche bleibt aber auch in diesem Falle ausgesetzt, indem sich die Gläubiger, wenn sie sich wegen der Zahlungsfristen nicht vereinigen, dem festzusetzenden Tilgungsplane unterwerfen müssen.

Aufnahme neuer Kapitalien.

§. 25. Sowohl zur Erfüllung getroffener Vergleiche mit den Gläubigern, als zur Ausführung der festgestellten Tilgungspläne, dürfen unter Genehmigung der Regierung neue Kapitalien auf den Kredit der Gemeine aufgenommen werden, in sofern die Regierung sich überzeugt, daß sie die Zahlungsfähigkeit der Gemeine nicht übersteigen. Die in solchem Maaße erborgten Kapitalien sollen im Wege des Prozesses zu jeder Zeit von den Gemeinen, vorbehaltlich der Rechte eines Dritten, aus dem bereitesten Vermögen derselben eingebracht werden können.

Ausstellung von Obligationen über die Schulden.

§. 26. Die Gläubiger können in Hinsicht der noch unverbrieften und unzinsbaren Forderungen verlangen, daß ihnen darüber Obligationen zu vier vom Hundert vom 1sten Jänner 1822. an zinsbar, ausgestellt werden. (§ 13.) Wegen der gültigen Zinsenrückstände aber (§. 19.) sind ihnen auf ihren Antrag unverzinsliche Bekenntnisse, welche die Reihefolge der Zahlungen angeben, auszufertigen.

Ordnung bei Bezahlung der Kapitalien.

§. 27. Die Bezahlung der Kapitalien selbst findet, sofern das Schuldenwesen einer Gemeine nicht durch Vergleich mit sämmtlichen Gläubigern anders regulirt worden ist, in der Art Statt, daß

a) die Hypothekengläubiger, so wie diejenigen, denen ein gesetzliches Vorzugsrecht zustehet, den Gesetzen gemäß vorweg, und

b) alle übrige Forderungen zu gleichen Rechten befriedigt werden.

Unter gleichberechtigten Gläubigern entscheidet das Loos.

Ausstellung von Stück-Obligationen.

§. 28. Damit die Hoffnung, mit einem Theile der Forderung zur Zahlung zu gelangen, unter den Gläubigern möglichst vertheilt werde, sollen die gleichberechtigten Gläubiger neue Obligationen erhalten, welche auf möglichst kleine Summen von 25, 50 bis 100 Thaler, nach dem Verlangen der Gläubiger, auszustellen sind. Die im §. 27. vorgeschriebene Verloosung ist sodann nicht auf die Forderungen der einzelnen Gläubiger im Ganzen, sondern auf diese neuen Stück-Obligationen, zu richten.

Wenn volle Forderungen mit durch Nachlaßbewilligungen verglichenen im Tilgungsplane vorkommen.

§. 29. Wenn über einen Theil der als richtig anerkannten Gemeineschulden Vergleiche getroffen worden sind, ein anderer Theil aber vollständig gefordert wird, so ist bei Entwerfung des Tilgungsplans der bewilligte Erlaß zu den wirklichen Kapi-

Kapital- und Zinsenrückständen hinzuzurechnen. Der Gläubiger, welcher auf den vollen Betrag seiner Forderung bestanden hat, kann an Theilzahlungen nur so viel verlangen, als auf ihn würde gekommen seyn, wenn dem Andern kein Erlaß bewilligt worden wäre. Die durch Nachlaß ersparten Summen sollen vorzugsweise zur Erfüllung der Vergleichsbedingungen verwendet werden.

Vertheilungs-Art.

§. 30. Die Art und Weise, wie die zur Schuldentilgung erforderlichen Beiträge bis zu dem im §. 19. bestimmten Betrage aufzubringen sind, können die Gemeinen nach Gutfinden bestimmen. Es ist dazu aber die Genehmigung der Regierung nothwendig, welche nach der von den betreffenden Ministerien zu gebenden Anweisung verfahren wird.

Heranziehung aller Grundbesitzer in der Gemeine.

§. 31. In sofern ein Beitrag nach dem Grundeigenthum ausgeschrieben wird, müssen alle Besitzer von Grundstücken, die in der Steuerrolle der Gemeine und ihrer Feldflur begriffen sind, ohne Rücksicht auf ihren persönlichen Wohnsitz, beitragen.

Beitrag aus den Domainen.

§. 32. So weit Unsere Domainen hierzu beitragspflichtig und die Gemeinen nicht schon durch Uebernahme eines verhältnißmäßigen Theils der Schuld von Seiten des Staats entschädigt sind, soll der Beitrag aus Unsern Domainen-Kassen geleistet werden.

Verpflichtung der Besitzer veräußerter Domanial-Grundstücke.

§. 33. Die Besitzer der von der französischen Regierung verkauften Domainen bleiben in Gemäßheit der Kaufbedingungen in Hinsicht dieser Grundstücke von Grundabgaben zu denjenigen Schulden frei, welche bei der Erwerbung der Grundstücke bereits bestanden. Zu den später entstandenen Schulden müssen sie gleich sämmtlichen übrigen Gutsbesitzern beitragen. Wenn aber in einer Gemeine zu Tilgung ihrer Schulden persönliche Abgaben oder indirekte Steuern eingeführt werden, so müssen sie solche, ohne Rücksicht auf den Ursprung der Schulden, gleich allen übrigen Einwohnern tragen.

Bestätigung und Bekanntmachung der Schuldentilgungspläne.

§. 34. Die Schuldentilgungspläne müssen in allen Fällen, es mögen nun dieselben ganz oder theilweise, auf den Grund abgeschlossener Vergleiche, oder blos nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, angelegt worden seyn, der Regierung zur Bestätigung eingereicht werden, welche auch die Ausführung derselben zu beaufsichtigen hat. Nicht minder muß jede Gemeine den bestätigten Plan den Gläubigern durch Zusendung bekannt machen, so wie hiernächst an ihrem Gemeinehause öffentlich aushängen lassen.

Theilnahme der Behörden bei der Ausführung.

§. 35. Sollten die Gemeinen in Ausführung der Pläne sich säumig erweisen, so haben die Gläubiger deshalb bei den Regierungen Beschwerde zu führen. Im Fall aber diese die Sache binnen sechs Wochen nicht zu ihrer Befriedigung aomacht, steht es ihnen auch frei, im gerichtlichen Wege die säumige Ge-

Gemeine zu Leistung dessen anhalten zu lassen, was sie nach dem Plane zu leisten schuldig ist.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Allerhöchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserem Königlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben Berlin, den 7ten März 1822.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.

N° 5 Stempelgesetz ist in separato.